

holung der Beschlüsse nicht wenigstens eine qualifizierte Mehrheit, etwa eine Zweidrittelmehrheit, vorsehe. Mitberichterstatter Schmidt lehnte jede Beschränkung des Vetorechts der Krone ab.

Nachdem in kommissarischer Beratung Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt den Antrag als unannehmbar für die Regierung bezeichnet hatte, wurde er mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

### Zu 2.

Mit diesem Antrag will der Mitberichterstatter Nische zu dem parlamentarischen Regierungssystem überleiten. Er weist darauf hin, daß nur in Deutschland mit seinen Bundesstaaten die Volksvertretung keinen Einfluß auf die Besetzung der leitenden Regierungsstellen habe. Wenn das parlamentarische System außerdeutscher Staaten auch nicht auf Verfassungsbestimmungen, sondern auf Übung bestehe, so sehe er doch für die deutschen Verhältnisse keinen anderen Weg, als eine Verfassungsbestimmung vorzuschlagen, nach der die Krone gehalten sei, bei Ministerwechsel das Präsidium der Volksvertretung zu hören.

Für den Antrag trat der Berichterstatter ein, während Mitberichterstatter Schmidt im Namen der konservativen Deputationsmitglieder sich aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen das parlamentarische Regierungssystem dagegen erklärte. Ein nationalliberaler Abgeordneter sprach sich dagegen aus, das parlamentarische Regierungssystem durch eine Verfassungsbestimmung einzuführen; es müsse der Zeit überlassen werden, ob es durch Übung komme. Die Regierung erklärte auch diesen Antrag in kommissarischer Beratung durch Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt für unannehmbar. Er wurde mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

### VIII.

Nach alledem beantragt die Deputation:

a) die Kammer wolle beschließen, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, durch den

1. in Abänderung des § 115 der Verfassungsurkunde bestimmt wird, daß der Landtag alljährlich einzuberufen ist, und daß die Sitzperioden einjährige sind,
2. im § 152 der Verfassungsurkunde im zweiten Absatz die Worte von „auch kann“ an gestrichen werden,
3. der § 84 der Verfassungsurkunde durch eine Bestimmung des Inhalts ersetzt wird:

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann ohne Genehmigung der Kammer, der es angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Jedes Strafverfahren und jede Untersuchungshaft gegen ein Mitglied der Ständeversammlung ist auf Verlangen der Kammer, der das Mitglied angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben.

4. § 75 der Verfassungsurkunde dahin abgeändert wird, daß ein Staatsbeamter, der zum Abgeordneten einer der beiden Stände-